

# **Neufassung**

## **FREMDENERKEHRBEITRAGSSATZUNG**

### **Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 25.06.2024 (ab 01.01.2024 in Kraft)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Beitragsschuldner, Gegenstand des Beitrags**

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Waldachtal aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

#### **§ 2**

#### **Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

#### **§ 3**

#### **Maßstab des Beitrags**

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorangegangen ist.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

#### **§ 4**

#### **Messbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

## **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 6 Höhe des Beitrags**

Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt **9 v. H.** des Messbetrages.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.

## **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2024 außer Kraft.

Waldachtal, den 25.06.2024

  
Annick Grassi  
Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies

gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis über die Reingewinn- und Vorteilsätze für die einzelnen Gewerbe- und Berufsarten gem. § 3 Abs. 2 und 4 der  
Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Branchennummer	Branchenname	Reingewinnsatz (v.H.)	Vorteilssatz (v.H.)
<b>1.</b>	<b>Beherbergungsgewerbe</b>		
1.01	Hotel	9	90
1.02	Kurkliniken, Reha-Einrichtungen	5	50
1.03	Privatvermieter/ Ferienwohnungen	15	90
1.04	Camping- und Wohnmobilstellplätze	15	90
<b>2.</b>	<b>Gastronomie</b>		
2.01	Gaststätten, Restaurants, Bars	15	50
2.02	Cafés	17	50
2.03	Eisdielen/ Eiscafé	24	50
2.04	Imbissbetriebe, Lieferservice	20	50
<b>3.</b>	<b>Einzelhändler, Reparatur, Verbrauchermärkte</b>		
3.01	Andenken, Geschenkartikel	15	50
3.02	Apotheken	9	15
3.03	Bäckerei	11	30
3.04	Bau- und Heimwerkerbedarf	10	15
3.05	Buchhandlungen	8	15
3.06	Blumenhandlungen- u. Binder, Gärtnereien	15	15
3.07	Drogerien	11	15
3.08	Elektro- u. (Unterhaltungs-) Elektronikfach- geschäfte, Radio, Fernsehen	10	5
3.09	Fahrradgeschäfte/ -vermietung	12	5
3.10	Getränkehandlungen	9	30
3.11	Haushalts-/ Glas- / Porzellanwaren, Küchenbedarf	12	5
3.12	Juwelier-, Schmuckgeschäft	15	15
3.13	Kaufhäuser, Warenhäuser, sonstige Warenverkäufe	12	15
3.14	Kfz-Handel	4	5
3.15	Kfz-Werkstätten, Kfz-Lackierereien, Kfz-Zubehör, Waschanlagen	9	15
3.16	Kioske (ohne Tabak und Spirituosen), Verkaufsstände	5	15
3.17	Konditoreien	11	50
3.18	Kunsthandlungen, Galereien	15	30
3.19	Lack-, Farben-, Tapetenhandel	10	5
3.20	Lebensmittelgeschäfte	4	5
3.21	Lederwaren	14	15
3.22	Möbelhandlungen, Inneneinrichtungen, Holzhandel inkl. Verarbeitung	9	5
3.23	Mode-, Textil-, Bekleidungsgeschäfte	13	30
3.24	Obst- und Gemüsehandlungen	10	15
3.25	Parfümerien	8	15
3.26	Reformhäuser, Naturkost	9	15
3.27	Schreibwarengeschäfte	10	5
3.28	Schuhgeschäfte	11	30
3.29	Spielwaren	10	15
3.30	Sportgeschäfte und Camping	7	15
3.31	Tabak, Spirituosen, Zeitschriften	6	30
3.32	Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone	15	15
3.33	Weinhandlungen- und Verkauf	9	15
<b>4.</b>	<b>Parkhäuser und Tankstellen</b>		
4.01	Parkhäuser, gewerblich	9	30
4.02	Parkhäuser, kurörtlich	3	70
4.03	Tankstellen	3	30
<b>5.</b>	<b>Sport, Freizeit, Erholung</b>		
5.01	Diskotheken, Tanzlokale	15	50
5.02	Fitness-Studios	16	15
5.03	Golf- und Minigolfplätze	5	50

5.04	Sauna-, Badeanstalten	10	70
5.05	Spielhallen, Automatenaufsteller, Wettbüros, Wettanahmestellen	15	50
5.06	Sonnenstudios	17	15

<b>6.</b>	<b>Vermietung, Verpachtung, Verleih, Transport</b>		
6.01	Fahrzeugvermietung	16	50

<b>7.</b>	<b>Handwerk</b>		
7.01	Bildhauer, Kunstmaler, Schnitzer, Steinmetz	15	5
7.02	Fotografen	28	5
7.03	Friseur (auch Mobil)	15	5
7.04	Metzgerei	10	30
7.05	Optiker	20	5
7.06	Schneiderei, Schuhmacher	42	5

<b>8.</b>	<b>Dienstleistungen</b>		
8.01	Computer und Software	20	15
8.02	Deutsche Post AG und andere Postbetreiber	5	5
8.03	Deutsche Telekom AG	5	5
8.04	Kosmetiksalons, -artikel, Fußpflege	23	15
8.05	Massagen, Krankengymnastik	23	30
8.06	Reisebüros, Reiseunternehmen, Reiseveranstalter	8	5
8.07	Wäschereien, Reinigungen, Reinigungsservice, Gebäudereinigung	16	30

<b>9.</b>	<b>Banken Versicherungen, Immobilien und Finanzen</b>		
9.01	Banken, Bausparkassen	6	5
9.02	Versicherungsmakler (inkl. Versicherungsvertreter)	40	5

<b>10.</b>	<b>Freiberufler</b>		
10.01	Ärzte	40	5
10.02	Tierärzte, Medizinischer Bereich	21	5
10.03	Zahnärzte, Zahntechniker, Kieferorthopäde	30	15
10.04	Heilpraktiker	17	5